

**Verordnung
über die Organisation des Regierungsrates
und der kantonalen Verwaltung
(Änderung)**

**Verordnung
über die Ausbildungspflicht in der Langzeitpflege
(Änderung)**

(vom 8. September 2021)

Der Regierungsrat beschliesst:

- I. Die Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2007 wird geändert.
- II. Die Verordnung über die Ausbildungspflicht in der Langzeitpflege vom 4. Dezember 2018 wird geändert.
- III. Die Verordnungsänderungen treten am 1. Januar 2022 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.
- IV. Gegen die Verordnungsänderungen sowie Dispositiv III Satz 1 kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- V. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderungen und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: Die Staatsschreiberin:
Jacqueline Fehr Kathrin Arioli

**Verordnung
über die Organisation des Regierungsrates
und der kantonalen Verwaltung (VOG RR)**
(Änderung vom 8. September 2021)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2007 wird wie folgt geändert:

Anhang 1: Zuständigkeitsbereiche der Direktionen
(§ 58)

Bst. A–D unverändert.

E. Gesundheitsdirektion

Ziff. 1 unverändert.

2. Gesundheitsversorgung, einschliesslich Spital-, Pflege- und ambulante Versorgung

Ziff. 3–8 unverändert.

Bst. F und G unverändert.

Anhang 2: Gliederung der Direktionen
(§ 59)

Ziff. 1–4 unverändert.

5. Gesundheitsdirektion

5.1 Verwaltungseinheiten mit Amtsstruktur

a. Amt für Gesundheit

lit. b wird aufgehoben.

lit. c–f werden zu lit. b–e.

5.2 Administrativ angegliederte Einheiten

a. Kantonale Ethikkommission

lit. b und c werden aufgehoben.

Ziff. 6 und 7 unverändert.

Anhang 3: Selbstständige Entscheidkompetenzen der Verwaltungseinheiten

(§ 66)

<i>Verwaltungseinheit</i>	<i>Sachbereiche mit Entscheidungskompetenz im eigenen Namen</i>
---------------------------	---

Ziff. 1–4 unverändert.

5. Gesundheitsdirektion

Ziff. 5.1–5.3 unverändert.

5.4 Kantonale Heilmittelkontrolle

Gesamter Aufgabenbereich.

5.5 Amt für Gesundheit

Gesamter Aufgabenbereich.

Ziff. 5.6–5.10 werden aufgehoben.

Ziff. 6 und 7 unverändert.

Verordnung über die Ausbildungspflicht in der Langzeitpflege (ALV)

(Änderung vom 8. September 2021)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die Ausbildungspflicht in der Langzeitpflege vom 4. Dezember 2018 wird wie folgt geändert:

Rechtsschutz

§ 11. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Können sich die Durchführungsstelle und eine Institution nicht einigen, legt das Amt für Gesundheit die Ausgleichszahlung in einer Verfügung fest.

Begründung

Mit Beschluss Nr. 1159/2020 hat der Regierungsrat die Gesundheitsdirektion beauftragt, die Arbeiten zur Schaffung eines Amtes für Gesundheit aufzunehmen und dem Regierungsrat die notwendigen Anträge zur Beschlussfassung zu unterbreiten. Die entsprechenden Vorbereitungsarbeiten wurden 2021 vorangetrieben, sodass das neue Amt für Gesundheit ab 1. Januar 2022 operativ tätig sein kann.

Gemäss § 38 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 6. Juni 2005 (LS 172.1) regelt der Regierungsrat die Grundzüge der Organisation der kantonalen Verwaltung in einer Verordnung (Abs. 2). Er weist den Direktionen Zuständigkeitsbereiche und Aufgaben zu (Abs. 1). Er legt fest, welche Verwaltungseinheiten einer Direktion im eigenen Namen entscheiden (Abs. 4). Nach § 58 der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2007 (VOG RR; LS 172.11]) richten sich die Zuständigkeitsbereiche der Direktionen nach Anhang 1 zu dieser Verordnung. Gemäss § 59 VOG RR sind die Direktionen in Generalsekretariate und die weiteren, in Anhang 2 dieser Verordnung bezeichneten Verwaltungseinheiten gegliedert (Abs. 1). Änderungen der Gliederung einer Direktion, welche die Verwaltungseinheiten mit Amtsstruktur betreffen, beschliesst der Regierungsrat (Abs. 2). Die Verwaltungseinheiten einer Direktion entscheiden in den Aufgabenbereichen gemäss Anhang 3 der VOG RR in eigenem Namen (§ 66 Abs. 1 lit. b VOG RR).

Die Anhänge der VOG RR sind entsprechend anzupassen. Bei dieser Gelegenheit sollen einige weitere Anpassungen erfolgen, die sich aus früheren Änderungen der Organisation der Gesundheitsdirektion ergeben.

Gemäss Kapitel E Ziff. 2 des Anhangs 1 zur VOG RR (Zuständigkeitsbereiche der Direktionen) ist die Gesundheitsdirektion für die «Gesundheitsversorgung, einschliesslich Spital- und Pflegeversorgung» zuständig. Aufgrund der Änderung vom 19. Juni 2020 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (SR 832.10) werden die Kantone fortan verstärkt auch im Bereich der ambulanten Gesundheitsversorgung tätig sein müssen, indem sie über die bedarfsbezogene Zulassung ambulanter Leistungserbringer zu entscheiden haben. Ziff. 2 soll deshalb in dem Sinn erweitert werden, als auch die ambulante Versorgung ausdrücklich erwähnt wird.

Anhang 2 zur VOG RR (Gliederung der Direktionen) ist wie folgt zu ändern:

- Das Amt für Gesundheit ist unter dem Kapitel 5.1 des Anhangs als Verwaltungseinheit mit Amtsstruktur aufzuführen (neu lit. a).

- Die Psychiatrische Universitätsklinik Zürich und die Integrierte Psychiatrie Winterthur – Zürcher Unterland sind seit 1. Januar 2018 bzw. 1. Januar 2019 Anstalten des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit (§ 1 Gesetz über die Psychiatrische Universitätsklinik Zürich vom 11. September 2017 [LS 813.17]; § 1 Gesetz über die Integrierte Psychiatrie Winterthur – Zürcher Unterland vom 29. Oktober 2018 [LS 813.18]). Sie sind aus dem Katalog der Verwaltungseinheiten mit Amtsstruktur zu entlassen (bisher lit. a und b).
- Unter Ziff. 5.2 sind die Abteilung Gesundheitsberufe und Bewilligungen, der Kantonsärztliche Dienst und der Kantonszahnärztliche Dienst als weitere Verwaltungseinheiten der Gesundheitsdirektion aufgeführt. Diese Verwaltungseinheiten sollen neu in das Amt für Gesundheit integriert werden, weshalb sie nicht mehr ausdrücklich zu erwähnen sind. Stattdessen soll unter dieser Ziffer die Kantonale Ethikkommission als administrativ angegliederte Einheit aufgeführt werden.

Anhang 3 zur VOG RR (Selbstständige Entscheidungskompetenzen der Verwaltungseinheiten) ist wie folgt zu ändern:

- Ziff. 5.4: Die Bezeichnung für das Amt lautet «Kantonale Heilmittelkontrolle» (nicht «Heilmittelkontrolle»).
- Wie die anderen Ämter der Gesundheitsdirektion ist auch das Amt für Gesundheit im gesamten Aufgabenbereich zu ermächtigen, im eigenen Namen zu entscheiden (neu Ziff. 5.5).
- Die Psychiatrische Universitätsklinik und die Integrierte Psychiatrie Winterthur – Zürcher Unterland können schon aufgrund ihrer Organisationsform (selbstständige Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit) in eigenem Namen entscheiden, weshalb sie aus dem Katalog von Anhang 3 entfernt werden (bisher Ziff. 5.5 und 5.6).
- Der Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst des Kantons Zürich (KJPD) fusionierte 2016 mit der PUK. Die Leistungen dieses Dienstes werden seither von der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie, einer Klinik der PUK, erbracht. Der KJPD ist deshalb aus dem Katalog von Anhang 3 zu entfernen (bisher Ziff. 5.7).
- Die bisherige Abteilung Gesundheitsberufe und Bewilligungen, der Kantonsärztliche Dienst und der Kantonszahnärztliche Dienst werden wie erwähnt in das Amt für Gesundheit integriert. Dies erfordert die Aufhebung von Ziff. 5.8–5.10.

Da die Aufgaben der bisherigen Abteilung Gesundheitsberufe und Bewilligungen neu vom Amt für Gesundheit wahrgenommen werden, ist § 11 Abs. 3 der Verordnung über die Ausbildungspflicht in der Langzeitpflege (LS 855.12) entsprechend anzupassen.